

## **Förderrichtlinie**

über die Gewährung von Zuwendungen

aus dem **CALL FOR ACTION DRAUSSENSTADT**

## Inhalt

<b>1. Förderzweck.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Zielgruppe .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Ziele der Förderung .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Fördervoraussetzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>5. Art, Umfang und Höhe der Förderung, Durchführungszeitraum .....</b>	<b>3</b>
<b>6. Sonstige Förderbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
<b>7. Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>8. Vergabeverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>9. Geltungsdauer .....</b>	<b>4</b>
<b>10. Vergabebescheid und Antragsprüfung .....</b>	<b>5</b>
<b>11. Mittelauszahlung.....</b>	<b>5</b>
<b>12. Geltungsdauer .....</b>	<b>5</b>

## 1. Förderzweck

Im Rahmen der von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa verantworteten berlinweiten Initiative DRAUSSENSTADT werden mit dem CALL FOR ACTION - DRAUSSENSTADT genehmigungsfähige Kulturveranstaltungen im Berliner Stadtraum gefördert, die bis zum 31.12.2021 an öffentlich zugänglichen Orten – draußen – stattfinden können und für das Publikum kostenfrei sind.

## 2. Zielgruppe

Antragsberechtigt sind freie Künstler:innen, Kultureinrichtungen und Zusammenschlüsse einzelner Personen, künstlerische Einrichtungen und Kulturinstitutionen, Vereine, GmbHs, Stiftungen, etc. – also sowohl natürliche als auch juristische Personen, die in Berlin ansässig sind.

## 3. Ziele der Förderung

Gefördert werden genehmigungsfähige Kulturveranstaltungen, die im öffentlich zugänglichen Raum unter freiem Himmel stattfinden, für das Publikum kostenfrei sind und möglichst barrierearme Zugänge ermöglichen.

In allen Projektphasen ist die Einhaltung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zwingend erforderlich. Projektvorhaben, die die gültigen Verordnungen nicht berücksichtigen, scheiden aus dem Verfahren aus. An dieser Stelle informiert die Senatskanzlei des Regierenden Bürgermeisters von Berlin über die geltenden Verordnungen: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

### Förderkriterien sind:

- 1) **Künstlerische Gestaltung** – d.h. im Zentrum des Vorhabens soll die künstlerische Aushandlung stehen. Die künstlerische Gestaltungsform kann dabei vielfältig sein (z.B. Theater, Musik, Lesungen, Bildende Kunst, Streetart, Tanz, Performance etc.). Besonders berücksichtigt werden Vorhaben, die ein breites Publikum ansprechen und den Stadtraum auch unter eingeschränkten Möglichkeiten als Ort für Kulturveranstaltungen nutzen.
- 2) **Barriereabbau** – d.h. die Veranstaltungen sollen möglichst barrierearm konzipiert sein und somit für Menschen mit unterschiedlichen Bedarfen zugänglich sein. Die kostenfreien Veranstaltungen sollen sichtbar im Stadtraum sein und vielfältig kommuniziert werden.
- 3) **Umsetzbarkeit** d.h. die Veranstaltungen sind auch unter den derzeit eingeschränkten Möglichkeiten realisierbar und beachten die geltenden Maßnahmen, Regularien und vorausgesetzten Genehmigungen.

#### 4. Fördervoraussetzungen

- Die Antragsteller:innen tragen die Verantwortung dafür, dass alle nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und Versicherungen für die Durchführung des Vorhabens eingeholt werden
- Vor Erteilung des Zuwendungsbescheides **darf das Veranstaltungsformat noch nicht begonnen haben**. Dabei können auch Vorhaben gefördert werden, die auf schon bereits bestehende Kooperationen aufbauen.

Aus dem Antrag muss hervorgehen:

- Beschreibung des Vorhabens: Titel des Veranstaltungsformats, Beschreibung der Veranstaltung sowie der geplanten Maßnahmen zum Barriereabbau und zur Publikumsansprache
- Geplanter Durchführungszeitraum sowie Anzahl der erwarteten Besucher:innen
- Darstellung der Ziele und Beschreibung der konkreten Maßnahmen, die zur Zielerreichung geplant sind, unter Bezugnahme auf die Kriterien nach Ziffer 3 dieser Förderrichtlinie
- Berücksichtigung der Bedingungen des öffentlichen Raums (insbesondere Pandemie-Regularien/Hygienekonzept und möglicherweise notwendige Genehmigungsverfahren) sowie eine Angabe zum Durchführungsort
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Auskunft über die für den gleichen Zweck beantragten Mittel bei öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung, Durchführungszeitraum

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung. Es handelt sich dabei um eine Festbetragsfinanzierung.

Die Fördersumme pro Vorhaben beträgt bis zu 25.000 €. In begründeten Ausnahmen können zum Abbau von Barrieren bis zu 40.000€ beantragt werden.

Bewilligungszeitraum ist ab August 2021 bis zum 31. Dezember 2021, wobei der Durchführungszeitraum bis zum 28. Februar 2022 sein darf.

Zuwendungsfähig sind nur die dem\*der Zuwendungsempfänger:in tatsächlich entstehenden, zur Durchführung des Projekts notwendigen Aufwendungen (zuwendungsfähige Ausgaben). Die Beteiligung in Form von baren Eigenmitteln oder nicht-baren Eigenleistungen durch Dritte ist im Finanzierungsplan darzustellen.

## **6. Sonstige Förderbestimmungen**

Die Zuwendungsempfänger:innen sind über die übliche Berichterstattung entsprechend der Auflagen im Zuwendungsbescheid in geeigneter Form zur öffentlichen Kommunikation des Vorhabens und der Ergebnisse verpflichtet.

Genehmigungen (falls für die Projektumsetzung erforderlich) müssen bei Antragstellung noch nicht notwendigerweise vorliegen. Es muss jedoch die Realisierbarkeit des Vorhabens im Antrag dargestellt und nachgewiesen werden (z. B. durch Absichtserklärungen beteiligter Partner\*innen, die Kopie von Anfragen an oder Kommunikation mit Genehmigungsstellen, o.ä.).

Die Empfehlungen des Landes Berlin für Ausstellungshonorare und Honoraruntergrenzen sind bei Antragsstellung im Finanzierungsplan zu berücksichtigen.

Auf das Hinweisblatt zur Empfehlung für Honoraruntergrenzen und Ausstellungshonorare in der Projektförderung wird hiermit verwiesen:

[https://www.berlin.de/sen/kultur/assets/kulturpolitik/honoraruntergrenzen\\_standmai2019.pdf](https://www.berlin.de/sen/kultur/assets/kulturpolitik/honoraruntergrenzen_standmai2019.pdf)

## **7. Rechtsgrundlagen**

Vorhaben können, nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung von Berlin (LHO) und deren Ausführungsvorschriften samt Anlagen, insbesondere zu §§23, 44LHO gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Fördergeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.<sup>1</sup>

## **8. Vergabeverfahren**

Die Anträge und alle Anlagen sollen elektronisch eingereicht werden. Hierfür wird ein barrierearmes elektronisches Antragsformular sowie die Möglichkeit zum Hochladen der erforderlichen Unterlagen bereitgestellt. Der Antrag muss nach der Onlineübermittlung auch mit Originalunterschrift postalisch zugesandt werden. Im Übrigen wird das Verfahren im Rahmen der Ausschreibung durch die Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung geregelt.

Förderempfehlungen werden durch eine spartenübergreifende Fachjury ausgesprochen und von der Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung bekanntgegeben.

---

<sup>1</sup> Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. L Nr. 187/1 vom 26.06.2014, geändert durch Verordnung der Kommission vom 17. Mai 2017, vergeben.

Maßstab der Beurteilung ist die Berücksichtigung der in der Förderrichtlinie unter Ziffer 3 genannten Kriterien (siehe auch Ziele der Förderung).

### **9. Zuwendungsbescheid und Antragsprüfung**

Die zu fördernden Projekte werden mit einem schriftlichen Zuwendungsbescheid benachrichtigt, der als Grundlage für den Projektbeginn zu bewerten ist. Ggf. sind nach der Antragsprüfung Nachweise nachzureichen.

### **10. Mittelauszahlung**

Die Mittelausreichung erfolgt mit einem Vordruck, welcher dem Zuwendungsbescheid beigelegt wird. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden.

### **11. Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinien treten zum 01. Juni 2021 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Berlin, 02.06.2021

gez. Dr. Klaus Lederer  
Senator für Kultur und Europa